

Ausschlussrichtlinie

1. Ziel und Anwendbarkeit

- 1.1. In der Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen ist festgelegt, wie HES die geltenden Sanktions- und Exportkontrollvorschriften einhält. Dazu gehört es sicherzustellen, dass HES in einer bestimmten Situation keine geltenden Sanktionsprogramme verletzt, insbesondere wenn Unterschiede zwischen Sanktionsprogrammen unterschiedlicher Regierungen dazu führen, dass die Einhaltung beider Programme seitens HES gefährdet ist. HES bewertet entsprechende Situationen von Fall zu Fall. In dieser Ausschlussrichtlinie ist der Ausschluss kontrollierten Personals geregelt, um es HES zu ermöglichen, die Einhaltung sämtlicher geltender Regularien sicherzustellen.
- 1.2. Diese Ausschlussrichtlinien sind zusammen mit der Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen zu lesen. Die in dieser Anleitung verwendeten Begriffe haben, sofern in dieser Anleitung nichts anderes angegeben ist, die in der Richtlinie definierte Bedeutung. Der Deutlichkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Begriffe Bestandteil dieser Ausschlussrichtlinie sind.
- 1.3. Anhänge zu dieser Richtlinie:
 - Anhang A: Ausschlusserklärung
 - Anhang B: Erklärung zu den ethischen Grenzen

BEGRIFF	BEGRIFFSBESTIMMUNG
Kontrolliertes Personal	HES-Personal, bei dem es sich um US-Personen handelt und das US-Sanktionen unterliegt.
Embargoland oder -länder	Jedes Land oder Gebiet, das oder dessen Regierung umfangreichen Sanktionen unterliegt, die von den USA (aktuell Kuba, Iran, Nordkorea, das Gebiet der Krim in der Ukraine, Syrien), der EU oder einem relevanten EU-Mitgliedstaat verhängt wurden.
HES	HES International und sämtliche hundertprozentigen oder kontrollierten direkten oder indirekten Tochtergesellschaften von HES International sowie sämtliche Joint Ventures, an denen HES mehrheitlich beteiligt ist.

HES-Personal	Jedwedes Mitglied der Geschäftsführung, jeder leitende Angestellte, jeder Beschäftigte und jedes unabhängige Unternehmen von HES, seinen Gruppengesellschaften und seinen Mehrheits-Joint-Ventures.
Beschränkte Transaktionen	Potenzielle oder tatsächliche Transaktionen, Investitionen, Fusionen, Akquisitionen, Kundenbeziehungen, Geschäfte oder Aktivitäten, die durch eine oder mehrere Sanktionen verboten oder beschränkt sind, erhalten keine Genehmigung.
Sanktionen	<p>Gesetze über Sanktionen, Vorschriften, Embargos oder Beschränkungsmaßnahmen gegen einen Staat, eine Regierung, eine Person, eine Organisation, ein Unternehmen oder (teilweise in Besitz stehende oder kontrollierte) Unternehmen, die von den folgenden Organisationen oder Staaten erlassen, verhängt oder vollzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der EU; • den Niederlanden; • jedem anderen EU-Mitgliedstaat; • dem Vereinigten Königreich; • den USA, einschließlich der Sanktionen, die vom OFAC oder dem US-amerikanischen Außenministerium gemäß Foreign Assets Control Regulations (31 C.F.R. Teile 500-599) und anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt werden; • dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; oder • anderen Rechtsordnungen, im anwendbaren Umfang, oder den zuständigen staatlichen Behörden der Vorstehenden, einschließlich, ohne Einschränkung, des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-amerikanischen Finanzministeriums, des Directorate of Defense Trade Controls des US-amerikanischen Außenministeriums, des Bureau of Industry and Security („BIS“) des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums sowie der Rat der EU.
Sanktionierte Partei oder sanktionierte Parteien	<p>A. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, die/das in einem der folgenden Sanktionsverzeichnisse aufgeführt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Consolidated United Nations Security Council Sanctions List“ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; 2. OFAC List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN List), Foreign Sanctions Evaders List (FSE List) oder Sectoral Sanctions Identifications List (SSI List); 3. Entity List oder Unverified List and Denied Persons List des BIS des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums; oder die Verzeichnisse mit Personen und Einheiten des US-amerikanischen Außenministeriums, die aufgeführt werden aufgrund von Sanktionen und/oder

	<p>Sperrverträgen, die sie verhängen, sowie damit verbundene Durchführungsverordnungen;</p> <p>4. „Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions“ der EU oder Personen oder Organisationen, die in den Anhängen III, V oder VI der Verordnung des EU-Rates 833/2014 (in der gültigen Fassung) aufgeführt sind; oder</p> <p>5. jedes weitere anwendbare Sanktionsverzeichnis, das von einer der zuständigen Sanktionsstellen geführt wird, die vergleichbare Verbote wie die vorstehenden enthält;</p> <p>B. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das sich direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr im Eigentum einer unter A erwähnten Person (oder Personengruppe) befindet oder direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr von einer entsprechenden Person (oder Personengruppe) kontrolliert wird, insoweit dieses Eigentum bzw. diese Kontrolle bewirkt, dass die Person denselben Einschränkungen unterliegt, wie wenn sie auf der unter A erwähnten Liste stehen würde, oder zu Beziehungen mit dieser Person führt, die einer Person zugutekommen, die auf der unter A erwähnten Liste steht;</p> <p>C. Jede Person oder jede Organisation, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist, sowie jedes Schiff, das in einem Embargoland registriert ist oder sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person oder Organisation befindet, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist;</p> <p>D. Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das anderweitig das Ziel von Sanktionen ist;</p> <p>E. Jede Person oder jede Organisation, die für eine der oben erwähnten Personen oder im Namen einer der oben erwähnten Personen handelt.</p>
<p>US-Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • jede/-r Staatsbürger/-in der USA oder jede Person mit rechtmäßigem dauerhaftem Aufenthalt in den USA, unabhängig davon, wo er/sie ansässig oder beschäftigt ist; • eine Person in den USA, einschließlich anderer Staatsangehöriger, die sich physisch in den USA und einer US-amerikanischen Niederlassung eines nicht US-amerikanischen Unternehmens aufhalten; • eine juristische Person, die in den USA (einschließlich der US-Bundesstaaten und der US-Territorien) gegründet wurde oder sich in den USA niedergelassen hat, sowie deren ausländische Niederlassungen.

2. Einhaltung der anwendbaren Sanktionen und Exportkontrollen

Richtlinie

- 2.1. Die Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen beschreibt die HES-Richtlinie für Exportkontrollen sowie kommerzielle und finanzielle Geschäfte mit Embargoländern oder sanktionierten Dritten und/oder Einschränkungen unterliegende Transaktionen.
- 2.2. Wenn die Beteiligung des kontrollierten Personals eine spezielle US-Sanktion auslöst, die andernfalls – ohne Beteiligung des kontrollierten Personals – nicht gelten würde, beurteilt der Chief Compliance Officer, ob er/sie in dieser spezifischen Situation den Ausschluss des betreffenden kontrollierten Personals und die Durchführung der (ansonsten sanktionierten) Transaktion genehmigen könnte. Siehe Abschnitt 5 dieser Richtlinie.

3. Ausschluss von US-Personen

Ausschlussrichtlinie

- 3.1. HES wendet die US-Sanktionen als „goldenen Standard“ in dieser Richtlinie an. Dessen ungeachtet ist HES bewusst, dass eine Situation eintreten kann, in der bestimmtes HES-Personal, das als US-Person (kontrolliertes Personal) gilt, einer US-Sanktion unterliegt, und HES nicht. Das beteiligte kontrollierte Personal kann sich dann von der betreffenden Aktivität zurückziehen müssen.
- 3.2. Um eine mögliche Gefährdung durch Verstöße kontrollierten Personals gegen US-Sanktionen im Zusammenhang mit Transaktionen oder Aktivitäten, die HES tätigen bzw. entfalten darf, zu vermeiden, ist es dem kontrollierten Personal nach den HES-Richtlinien untersagt, an Beschränkungen unterliegenden Transaktionen teilzunehmen, sie zu genehmigen, sie zu lenken oder anderweitig zu unterstützen. Dies wäre ein möglicher Verstoß gegen die für das kontrollierte Personal und/oder HES geltenden Sanktionen.
- 3.3. Umfasst eine derzeitige oder potenzielle Transaktion eine Beschränkungen unterliegende Transaktion, so muss das kontrollierte Personal, das möglicherweise an der Transaktion, dem Geschäft oder der Aktivität, die bzw. das geltenden Sanktionen unterliegt, beteiligt ist, in Abstimmung mit dem Chief Compliance Officer:

- A. entweder ausgeschlossen werden, indem die im Ausschlussverfahren weiter unten dargelegten Schritte durchlaufen werden; ODER

- B. vom Chief Compliance Officer eine schriftliche Ausschlussverzichtserklärung erhalten haben, in der der voraussichtliche Umfang der Beteiligung des kontrollierten Personals an der spezifischen derzeitigen oder potenziellen Transaktion, dem Geschäft oder der Aktivität beschrieben ist und bestätigt wird und dass diese Beteiligung geltendem Recht entspricht.

Ausschlussverfahren

Ausschluss

- 3.4. Im Falle eines Ausschlusses hat das betreffende kontrollierte Personal die Ausschlussklärung in Anhang B auszufüllen und dem Chief Compliance Officer eine Kopie davon zur Verfügung zu stellen, der eine Aufzeichnung sämtlicher Ausschlüsse aufzubewahren hat.

Ethische Grenzen

- 3.5. Im Rahmen der Umsetzung der Ausschlussklärung richtet HES ethische Grenzen ein, um das kontrollierte Personal von den Aktivitäten der Gesellschaft fernzuhalten, die sich auf Beschränkungen unterliegende Transaktionen beziehen. Der Chief Compliance Officer füllt die Erklärung zu den ethischen Grenzen in **Anhang C** aus, verteilt sie an das beteiligte HES-Personal und bewahrt eine Aufzeichnung der Verteilerliste auf. Die Erklärung zu den ethischen Grenzen soll sicherstellen, dass das kontrollierte Personal nicht an einer Beschränkungen unterliegenden Transaktion teilnimmt, keine entsprechende Transaktion lenkt, sie nicht unterstützt, genehmigt und nicht anderweitig Hilfe für eine entsprechende Transaktion leistet. Dazu gehören insbesondere die Erteilung von Ratschlägen zu potenziellen, an der Transaktion beteiligten Kunden oder Dritten, die Beratung zu einer bestimmten Transaktion, die Erörterung der Transaktion, die Unterstützung bei bestimmten Aspekten der Transaktion oder das Geben von Feedback zu diesen Aspekten, die Genehmigung transaktionsbezogener Unterlagen und die Unterzeichnung von Verträgen.

Kontinuität

- 3.6. HES ergreift sämtliche notwendigen Maßnahmen, um hinsichtlich der Transaktion oder Aktivität ohne Beteiligung des kontrollierten Personals die Kontinuität der Abläufe sicherzustellen. HES beurteilt, ob im Zuge des Ausschlusses des kontrollierten Personals entsprechende Maßnahmen notwendig sind (z. B. vorübergehende Umverteilung der Aufgaben, Kommunikation vorübergehender Berichterstattungspflichten) und leitet angemessene Schritte ein.

Buchhaltung

- 3.7. Aufzeichnungen, die der Chief Compliance Officer im Zusammenhang mit diesem Abschnitt aufzubewahren hat (d. h. Kopien der ausgefüllten Ausschlussklärung und Erklärungen zu den ethischen Grenzen) sind sieben (7) Jahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, an dem das kontrollierte Personal kein Mitglied, Partner oder Mitarbeiter mehr von HES ist. HES-Mitarbeiter müssen vom Chief Compliance Officer eine schriftliche Genehmigung einholen,

bevor sie innerhalb von sieben (7) Jahren nach Abschluss der Transaktion Aufzeichnungen wegwerfen oder vernichten, die dieser Richtlinie unterliegen.

4. Geschäftsbücher und Aufzeichnungen

4.1. HES bewahrt alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen in Verbindung stehen, für mindestens sieben (7) Jahre ab dem Tag der Transaktion, auf die sich diese Unterlagen beziehen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt:

- Kontroll- und Due-Diligence-Unterlagen, einschließlich der Bestätigung, dass ein Sanktionskontrollverfahren stattgefunden hat (z. B. Systemmitteilungen oder Auditprotokolle zusammen mit Details zu den geprüften Informationen und, wo erforderlich, mit Bestätigung) und Bestätigung derselben, jedes Mal wenn eine erneute Kontrolle stattgefunden hat;
- Feststellung/Auflösung von Kontroll-Treffern, einschließlich Aufzeichnungen, die zeigen, wie ein potenzieller Treffer als falsch-positiver oder exakter Treffer ermittelt wurde, einschließlich des Schriftverkehrs mit den involvierten Dritten;
- Unterlagen, die die ergriffenen Maßnahmen belegen, wenn ein potenzieller oder exakter Treffer identifiziert wurde;
- Unterlagen, die die in Folge von Updates der relevanten Verzeichnisse mit sanktionierten Parteien ergriffenen Maßnahmen belegen;
- von den zuständigen Behörden ausgestellte Lizenzen und Schriftverkehr mit diesen Behörden;
- in Bezug auf tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen Sanktionen oder gegen diese Richtlinie ergriffene Maßnahmen; und
- Unterlagen, die Präsentationen der Compliance-Schulungen und Teilnehmerprotokolle und Auditunterlagen zu Richtlinien belegen.

4.2. Auf jeden Fall ist es wichtig, die Gründe für getroffene Entscheidungen aufzuführen, u. a. die erörterten Risikofaktoren und unternehmerischen Fragen, damit es einen Auditverlauf gibt und die Entscheidungen bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden können.

4.3. Diese Aufzeichnungen werden sicher und gut organisiert aufbewahrt, damit HES sie problemlos finden und prüfen kann, und auf eine Weise, die es ermöglicht, diese Aufzeichnungen bei Aufforderung durch zuständige staatliche Stellen problemlos und korrekt vorzulegen.

- 4.4. HES-Mitarbeiter müssen vom Chief Compliance Officer eine schriftliche Genehmigung einholen, bevor sie innerhalb von sieben (7) Jahren nach Abschluss der Transaktion Aufzeichnungen wegwerfen oder vernichten, die dieser Richtlinie unterliegen.

-oOo-

Anhang A

Ausschlussklärung

Ich, _____, habe die HES-Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen (die „Richtlinie“) zur Kenntnis genommen.

Ich bin ein (Zutreffendes einkreisen: **US-Bürger / ein dauerhaft in den USA niedergelassener Ausländer / aktuell in den USA lebender Ausländer**) und bin somit laut US-amerikanischer Sanktionen eine „US-Person“.

Ich habe verstanden, dass [HES] in eine „**beschränkte Transaktion**“ eintreten kann, die definiert ist als eine **potenzielle oder tatsächliche Transaktion, Investition, Fusion, Übernahme, Kundenbeziehung, Geschäftstätigkeit oder Aktivität, die verboten oder beschränkt ist, wenn sie bestimmte Länder oder Gebiete, Personen oder Organisationen oder Wertpapiere involviert, die Wirtschaftssanktionen gemäß den Gesetzen der USA unterliegen**, und dass es mir laut HES-Richtlinie verboten ist, mich an einer solchen Transaktion, Investition, Fusion, Akquisition, Kundenbeziehung, Geschäftstätigkeit oder Aktivität zu beteiligen. Diese beschränkte Transaktion umfasst: [Beschreibung der Transaktion]. Die Beteiligung kann das Herbeiführen, Genehmigen, Unterstützen, Leiten oder eine anderweitige Involvierung an der Transaktion, Aktivität oder Geschäftstätigkeit einschließen.

In Folge bin ich von der Beteiligung an der Transaktion, Investition, Fusion, Übernahme, Kundenbeziehung, Geschäftstätigkeit oder Aktivität ausgeschlossen. Ich erkläre des Weiteren, mich an alle ethischen Grenzen zu halten, die von HES festgelegt werden.

Name

Titel

Unterschrift

Datum

Anhang B

Erklärung zu den ethischen Grenzen

HES hat festgelegt, dass _____ (Transaktion einfügen) eine „Beschränkungen unterliegende Transaktion“ darstellt, die als potenzielle oder derzeitige Transaktion, Investition, Fusion, Übernahme, Kundenbeziehung, Geschäft oder Aktivität definiert ist, an der ein sanktionierter Dritter beteiligt ist oder die aufgrund von Sanktionen (bei fehlender Genehmigung) nach US-amerikanischem Recht untersagt oder beschränkt ist (unabhängig davon, ob die betreffende Aktivität von der zuständigen Behörde, die die Sanktion verhängt hat, genehmigt wurde).

Folglich ist laut HES-Richtlinie allen „US-Personen“, die nachstehend gelistet sind, eine Beteiligung an der Transaktion verboten. „US-Personen“ sind: (1) alle US-Bürger oder alle dauerhaft in den USA lebenden Ausländer, wo immer diese sich aufhalten, und (2) eine Person jeglicher Nationalität, die sich in den USA aufhält.

Zur Vermeidung aller potenziellen oder tatsächlichen Verstöße der anwendbaren Gesetze oder der HES-Richtlinie durch US-Personen ist es unserer Überzeugung nach angemessen, eine ethische Grenze zwischen den nachstehend genannten US-Personen und allen anderen HES-Mitarbeitern zu ziehen, die an dieser Transaktion beteiligt sind.

Dementsprechend:

- i. dürfen Personen, die an dieser Transaktion beteiligt sind oder Kenntnis von dieser Transaktion haben, keine Informationen in Bezug auf diese Transaktion mit den unten genannten US-Personen diskutieren oder diesen mitteilen;
- ii. dürfen Personen, die an dieser Transaktion beteiligt sind oder Kenntnis von dieser Transaktion haben, keine Informationen in Bezug auf diese Transaktion mit nicht nachstehend genannten US-Personen diskutieren oder diesen mitteilen;
- iii. dürfen Personen, die an dieser Transaktion beteiligt sind oder Kenntnis von dieser Transaktion haben, keine Informationen in Bezug auf diese Transaktion mit anderen Personen bei HES diskutieren oder diese mitteilen, ohne zuvor sicherzustellen, dass es sich um keine US-Person handelt; und
- iv. ist es allen US-Personen verboten, sich an Diskussionen oder Kommunikationen in Bezug auf die Transaktion mit Personen zu beteiligen, die nachstehend genannt sind, oder anderen Personen, die an dieser Transaktion beteiligt sind oder Kenntnis von dieser Transaktion haben.

-000-